



BRIGADE FÜR DEN SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN

Zu Ihrer Kenntnisnahme,
Vorladung wegen der Notwendigkeit einer gerichtlichen Untersuchung (BPOLP)
(Artikel 390-1 der Strafprozessordnung)

Kinder sind die Schwächsten unserer Gesellschaft. Die weltweite Reichweite und Anonymität des Internets haben die Verbreitung von und den Zugang zu pädophilen Inhalten erheblich erleichtert. Um diese Straftaten wirksam zu bekämpfen und zu verhindern, dass die betroffenen Kinder erneut zu Opfern werden, hat unter der Leitung von Dr. Dieter Romann, Präsident des Bundespolizeipräsidiiums, in seiner Eigenschaft als Vertreter Deutschlands in den Sitzungen der Europol-Arbeitsgruppe „Cyberkriminalität“ und als Direktor und Leiter der Jugendschutzbrigade.

Nach der Beschlagnahmung Ihres Computers durch (autorisierte) Hackerangriffe unter Verwendung spezieller Software und unter Einsatz unserer Spezialisten für Cyberkriminalität werden Sie darüber informiert, dass gegen Sie eine Untersuchung läuft, die zu mehreren Strafverfahren führen kann, insbesondere wegen folgender Straftaten:

Kinderpornografie, Pädophilie, Exhibitionismus, Cyberpornografie und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung.

Zur Information: Bei sexuellen Übergriffen, Belästigungen oder Vergewaltigungen über das Internet werden die Strafen verschärft. Sie haben diese Straftaten begangen, nachdem Sie im Internet (auf Werbe-, Porno- oder Dating-Websites) angesprochen wurden und anschließend eine Website mit Kinderpornografie aufgerufen und Nacktfotos/-videos angesehen haben.

Ihre Unterhaltungen wurden von unseren Beamten aufgezeichnet und gelten als Beweismittel für Ihre Straftaten. Das Gericht, das jeden Versuch des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung verurteilt, kann die Bemühungen zur Bekämpfung solcher Gewalttaten nicht ignorieren.

Wir verfügen über mehrere von unseren Spezialisten für Cyberkriminalität aufgezeichnete Elemente, die als Beweise für Ihre Verstöße dienen.

Wir bitten Sie, uns Ihre Rechtfertigungen per E-Mail zuzusenden, damit sie im Hinblick auf die Bewertung der Sanktionen geprüft und verifiziert werden können. Dies muss innerhalb von 48 Stunden erfolgen.

Nach Ablauf dieser Frist sind wir verpflichtet, unseren Bericht an Jens Rommel, Generalstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof und Spezialist für Cyberkriminalität, weiterzuleiten, um einen Haftbefehl gegen Sie zu erwirken. Dieser Haftbefehl wird dann an die Ihrem Wohnort nächstgelegene Bundespolizei weitergeleitet, damit Sie festgenommen und in das Register für Sexualstraftäter eingetragen werden können.

Sie werden daher gebeten, unter Angabe Ihrer Identitätsnachweise und der Gründe für Ihr Handeln an folgende E-Mail-Adresse (bpolp.polizei.bund.de449@inbox.eu) zu antworten. Sie werden hiermit aufgefordert, so schnell wie möglich freiwillig zu antworten, um zu verhindern, dass diese Angelegenheit eskaliert und sich gegen Sie wendet.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Dieter Romann

Präsident des Bundespolizeipräsidiiums

Bundespolizeipräsidium (BPOLP)

Anschrift: Bundespolizeipräsidium. Heinrich-Mann-Allee 103. 14473 Potsdam

Bundespolizei 1999-2026. Alle Rechte vorbehalten

